OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800570/2/Wg

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.3.2024, GZ: BHGM/923070038268/23, wegen Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er habe als gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__ zu verantworten, dass näher bezeichnete Auflagen betriebsanlagenrechtlicher Genehmigungen nicht eingehalten worden wären (Spruchpunkte 1. bis 15., Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z 25 GewO 1994). In den Punkten 1. bis 10. wird nach der Wortfolge *„Als gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in D__, haben Sie es verwaltungsstrafrechtlich gem. § 370 GewO 1994 zu verantworten, dass folgende Auflage, die im Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.09.2004 GZ.: Ge20-35312/01-2004 gem. §§ 74 bis 83 und 359 b GewO vorgeschrieben wurde, nicht eingehalten wurde:“* und in den Punkten 11. bis 15. nach der Wortfolge *„Als gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in D__, haben Sie es verwaltungsstrafrechtlich gem. § 370 GewO 1994 zu verantworten, dass folgende Auflage, die im Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.06.2015, GZ.: Ge20-35312/04-2015 gem. §§ 74 bis 83 und 359b GewO vorgeschrieben wurden, nicht eingehalten wurde:“* die jeweilige Auflage wörtlich wiedergegeben.

- Spruchpunkt 1. bezieht sich auf Auflage A) 4. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-17.11.2022)
- Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses auf Auflage B) 5. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-31.8.2022)
- Spruchpunkt 3. auf Auflage B) 7. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-17.11.2022)
- Spruchpunkt 4. auf Auflage B) 14. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-31.8.2022)
- Spruchpunkt 5. auf Auflage B) 16. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-31.8.2022)
- Spruchpunkt 6. auf Auflage B) 17. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-31.8.2022)
- Spruchpunkt 7. auf Auflage C) 4. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-31.8.2022)
- Spruchpunkt 8. auf Auflage C) 8. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-21.6.2022)
- Spruchpunkt 9. auf Auflage C) 9. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-31.8.2022)
- Spruchpunkt 10. auf Auflage C) 20. des Bescheides vom 17.9.2004 (Datum/Zeit: 14.12.2021-17.11.2022).
- Spruchpunkt 11. bezieht sich auf Auflage A) 3. des Bescheides vom 25.6.2015 (Datum/Zeit: 14.12.2021-31.8.2022)
- Spruchpunkt 12. bezieht sich auf Auflage A) 6. des Bescheides vom 25.6.2015 (Datum/Zeit: 14.12.2021-17.11.2022)

- Spruchpunkt 13. auf Auflage A) 10. des Bescheides vom 25.6.2015 (Datum/Zeit: 14.12.2021-17.11.2022)
- Spruchpunkt 14. auf Auflage B) 3. des Bescheides vom 25.6.2015 (Datum/Zeit: 14.12.2021-17.11.2022)
- Spruchpunkt 15. auf Auflage B) 5. des Bescheides vom 25.6.2015 (Datum/Zeit: 14.12.2021-17.11.2022)

In Spruchpunkt 16. lastet die belangte Behörde dem Bf an: *„Die C__ betreibt am Standort X-Strasse eine genehmigte Betriebsanlage, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.06.2015, GZ: Ge20-35312/05-2015. Bei der Überprüfung am 14.12.2021 wurde festgestellt, dass im Bereich des zweiten Einbrennofens diverse Chemikalien mit verschiedenen Gefahrenpotentialen gelagert werden, die nicht dem Genehmigungsumfang entsprechen und die Lagerungsart und -weise weder dem Stand der Technik noch den Bescheiden entspricht. Dies stellt eine genehmigungspflichtige Änderung gem. § 81 Abs. 1 GewO 1994 idgF dar. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in D__, E-Strasse, haben Sie es verwaltungsstrafrechtlich gem. § 370 GewO 1994 zu verantworten, dass die angeführte geänderte Betriebsanlage zumindest vom 14.12.2021 bis zum 30.06.2022 ohne Genehmigung der Änderung betrieben wurde.“* (Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs 1 Z 3 GewO 1994). In Spruchpunkt 17. lastet die belangte Behörde dem Bf an, bei der Überprüfung am 14.12.2021 sei festgestellt worden, dass Entfettungsarbeiten durchgeführt wurden. Daher sei die angeführte geänderte Betriebsanlage zumindest am 14.12.2021 ohne Genehmigung der Änderung betrieben worden (Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs 1 Z 3 GewO 1994). In Spruchpunkt 18. lastet die belangte Behörde dem Bf an: *„Die C__ betreibt am Standort X-Strasse eine genehmigte Betriebsanlage, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.06.2015, GZ: Ge20-35312/05-2015. Bei der Überprüfung am 14.12.2021 wurde festgestellt, dass das Kellergeschoß mindestens zur Hälfte als Lagerfläche verwendet wird. Dies stellt eine anzeigepflichtige Änderung gem. § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 idgF dar. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in D__, E-Strasse, haben Sie es verwaltungsstrafrechtlich gem. § 370 GewO 1994 zu verantworten, dass die angeführte geänderte Betriebsanlage zumindest vom 14.12.2021 bis zum 06.05.2022 betrieben wurde, ohne dass diese Änderung der Behörde vorher gemäß § 81 Abs. 3 GewO 1994 angezeigt wurde.“*. Zu den Punkten 1. bis 15. führte die belangte Behörde aus, die Behebung der Mängel bzw. die Erfüllung der Auflagenvorschreibungen sei erst nach und nach erfolgt (vgl. Auflagenverzeichnisse Status vom 15.6.2022, Status vom 31.8.2022, Status vom 30.9.2022 und Status vom 17.11.2022). Zu den Punkten 16. und 17. führte die belangte Behörde begründend aus: *„… Die Genehmigungspflicht ist immer schon dann gegeben, wenn solche Auswirkungen auf bestimmte Personen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 und 2 GewO oder auf bestimmte Tätigkeits- oder Sachbereiche im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO nicht auszuschließen sind (vgl. VwGH 16. 12. 1998, Zl 98/04/0056). Bereits aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung*

ergibt sich, dass angesichts der Lagerung diverser Chemikalien mit verschiedenen Gefahrenpotentialen (im Bereich des zweiten Einbrennofens), welche weder dem Stand der Technik noch den Bescheiden entspricht, sich neue oder größere Gefährdungen iSd. § 74 Abs. 2 Zif. 5 ergeben können, da es in Folge der nicht dem Stand der Technik entsprechenden Lagerung zu einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer kommen kann (Grundwasserverunreinigung). Darüberhinausgehend entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass sich im Zuge der Durchführung von Entfettungsarbeiten neue oder größere Gefährdungen iSd. § 74 Abs. 2 ergeben können, da aufgrund der dabei entstehenden Dämpfe die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, nicht ausgeschlossen werden kann. Laut Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.12.2021 ist der gemeinsamen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Gewerbetechnik, für Luftreinhaltetechnik sowie für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit zufolge aus fachlicher Sicht bei Entfettungsarbeiten jedenfalls eine Absaugung erforderlich, da im betrieb der erforderliche Luftwechsel für die Unterschreitung der maximalen Arbeitsplatzkonzentration nicht gewährleistet ist. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.“. Zu Punkt 18. führte die belangte Behörde begründend aus: *„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06.05.2022, BHGMBA-2022-118397/10-MD, wurde die Änderung der bestehenden Betriebsanlage der F__ in G__ durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Fertigwaren sowie Einsatz- und Hilfsstoffe in den Kellerräumlichkeiten am Standort H-Strasse, KG I__, Gst. Nr. aaa im Ausmaß von 1.400 m² zur Kenntnis genommen. Das Kellergeschoss ist somit ein eigener Brandabschnitt und ist vom Erdgeschoß brandschutztechnisch abgetrennt. … Bei der Überprüfung am 14.12.2021 wurde festgestellt, dass das Kellergeschoß mindestens zur Hälfte als Lagerfläche verwendet wird. Dies stellt eine anzeigepflichtige Änderung gem. § 81 Abs. 7 GewO 1994 idgF dar, da nur im Zuge der Vorschreibung von Auflagen (zB hinsichtlich Brandschutztüre oder Sicherheitsbeleuchtung) Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden werden können bzw. konnten (siehe Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06.05.2022, BHGMBA-2022-118397/10-MD). Erst mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06.05.2022, BHGMBA-2022-118397/10-MD, wurde die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Fertigwaren sowie Einsatz- und Hilfsstoffe in den Kellerräumlichkeiten am Standort H-Strasse, KG I__, Gst. Nr. aaa im Ausmaß von 1.400 m² zur Kenntnis genommen. Für das Kellergeschoss wurde somit ein eigener Brandabschnitt geschaffen und ist dieser vom Erdgeschoß brandschutztechnisch abgetrennt. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.“*.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) Verfahrensakt und Beschwerde mit Schreiben vom 7.5.2024 zur

Entscheidung vor. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

Die belangte Behörde wies den Bf mit Schreiben vom 16.12.2021 auf das Ergebnis der Überprüfung vom 14.12.2021 hin und erließ eine Verfahrensanordnung im Sinne des § 360 GewO 1994.

Mit Schreiben vom 7.4.2023 forderte sie den Bf gemäß §§ 40 und 42 VStG auf, sich zu rechtfertigen. Die in diesem Schreiben erhobenen Tatvorwürfe stimmen mit dem Spruch des bekämpften Straferkenntnisses überein.

Der Bf rechtfertigte sich mit Eingabe vom 2.5.2023. Dabei übermittelte er Verzeichnisse zur Umsetzung der Auflagen (Status vom 30.9.2022 und Status vom 17.11.2022) und führte aus, der Vorwurf, Auflagen nicht eingehalten zu haben, sei grundsätzlich richtig. Er habe aber in kooperativer Weise für die Erfüllung der Auflagen gesorgt. Pandemiebedingt seien diverse Werkunternehmer mit ihren Rohstoffen in Verzug geraten und habe sich dieser Umstand auf die Erfüllung der Auflagen ausgewirkt. Er beantragte, das Strafverfahren einzustellen.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde das bekämpfte Straferkenntnis.

III. Beweiswürdigung: Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Da bereits nach der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis zu beheben ist, war keine Verhandlung erforderlich (§ 44 Abs 2 VwGVG).

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2. Zu den Spruchpunkten 1.-15. des Straferkenntnisses:

§ 367 Z 25 GewO 1994 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer

...

25. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;

..."

Eine konkrete Tatumschreibung im Sinne des § 44a Z 1 VStG muss bei der Nichteinhaltung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage neben dem Umstand, dass eine (mit der Untergliederung jenes Bescheides, in dem die in Rede stehende Auflage vorgeschrieben wurde, konkret zu bezeichnende) Auflage nicht eingehalten wurde, konkret alle Handlungen oder Unterlassungen anführen, durch welche die Auflage nicht eingehalten wurde (VwGH Ra 2016/04/0034). Der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses erfüllt diese Anforderungen nicht, da lediglich angelastet wird, näher bezeichnete Auflagen seien nicht eingehalten worden.

Ist der Spruch des behördlichen Strafbescheides unvollständig, hat das Verwaltungsgericht diesen in seinem Ausspruch zu ergänzen, sofern eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG gesetzt und dem Beschuldigten ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht wurde (vgl. VwGH Ra 2021/09/0221). Die Verjährungsfrist begann im hier zu beurteilenden Fall spätestens mit 17.11.2022 (Meldung der Auflagenumsetzung) zu laufen. Da die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 7.4.2023 - wie der Spruch des Straferkenntnisses - keinen ausreichend konkreten Tatvorwurf enthält, wurde die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist nicht unterbrochen. In der Begründung des bekämpften Straferkenntnisses trifft die belangte Behörde zwar ausführliche Feststellungen zu den einzelnen Auflagepunkten. Das Straferkenntnis wurde aber erst nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist erlassen. Das Verwaltungsstrafverfahren war daher insoweit wegen Verfolgungsverjährung einzustellen.

IV.3. Zu den Spruchpunkten 16. und 17. des Straferkenntnisses:

§ 366 Abs 1 Z 3 GewO 1994 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer

...

3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§§ 81f);

...“

§ 81 Abs 1 GewO 1994 lautet:

„(1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.“

§ 74 Abs 2 GewO 1994 lautet:

„(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.“

Nach dem diesbezüglich eindeutigen Wortlaut der Bestimmung des § 81 Abs 1 GewO 1994 bedarf nicht jede Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung, sondern nur eine solche, die geeignet ist, die im § 74 Abs 2 leg. cit. umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen. Ein Schuldspruch nach § 366 Abs 1 Z 3 GewO 1994 muss daher, um das Erfordernis des § 44a Z 1 VStG zu erfüllen, auch jene Tatumstände enthalten, die eine Beurteilung dahin zulassen, ob die vorgenommene Änderung der Betriebsanlage die im § 74 Abs 2 GewO 1994 genannten Interessen zu beeinträchtigen geeignet ist. Einen derartigen Inhalt weisen weder der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses noch die Aufforderung zur Rechtfertigung auf (vgl. dazu die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.9.1996, 96/04/0093, beurteilte Fallkonstellation). Die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist begann mit 14.12.2021 (Spruchpunkt 17.) bzw. 30.6.2022 (Spruchpunkt 16.) zu laufen. Erst in der Begründung des Straferkenntnisses schildert die belangte Behörde sachverhaltsbezogen, welche Schutzinteressen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO 1994 beeinträchtigt werden könnten. Das Straferkenntnis wurde aber erst nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist erlassen. Das Verwaltungsstrafverfahren war daher insoweit wegen Verfolgungsverjährung einzustellen.

IV.4. Zu Spruchpunkt 18. des Straferkenntnisses:

§ 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 lautet:

„(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,

..."

§ 81 Abs 3 GewO 1994 lautet:

„(3) Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen."

Änderungen nach § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994, die gemäß § 81 Abs 3 GewO 1994 anzuzeigen sind, müssen im Sinne des § 81 Abs 1 GewO 1994 geeignet sein, die im § 74 Abs 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen. Die Beurteilung, ob eine solche Eignung gegeben ist, erfordert in der Regel keine sachverständige Prüfung, sondern kann auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückgegriffen werden (vgl. VwGH Ro 2015/04/0002). Der in der Aufforderung zur Rechtfertigung und im Spruch des Straferkenntnisses erhobene Tatvorwurf, das Kellergeschoß sei mindestens zur Hälfte als Lagerfläche verwendet worden, lässt noch keine abstrakte Eignung, im § 74 Abs 2 GewO 1994 umschriebene Interessen zu beeinträchtigen, erkennen. Die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist begann mit 6.5.2022 zu laufen. In der Begründung des Straferkenntnisses werden - nach Ablauf der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist - brandschutztechnische Bedenken formuliert. Die in diesem Zusammenhang thematisierten Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen können dem Tatbestand des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 zugeordnet werden. Im Ergebnis kann die abstrakte Eignung, Schutzinteressen im Sinne des § 74 Abs 2 GewO 1994 zu beeinträchtigen, und in weiterer Folge eine Anzeigepflicht nach § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 als gegeben angesehen werden. Da aber mittlerweile Verfolgungsverjährung eingetreten ist, war das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl